

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Yvonne Hummel, Dr. med.
Kantonsärztin
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 60
Fax 062 835 29 39
kantonsarzt@ag.ch
www.ag.ch/dgs

A-Post Plus

FC Aarau AG
Herr Roland Baumgartner
Geschäftsführer
Stadion Brügglifeld
Postfach

20. Oktober 2020

Verfügung

Heimspiele FC Aarau, 1. Mannschaft Herren; Bewilligung Grossanlass im Bereich Wettkampfsportspiele in professionellen Ligen (mit Auflagen) gemäss Art. 6b Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) per 24. Oktober 2020

1. Sachverhalt

Bezeichnung der Veranstaltungen:	Heimspiele FC Aarau, 1. Mannschaft Herren
Gesuchstellerin:	FC Aarau AG Stadion Brügglifeld, Postfach 5001 Aarau
Art der geplanten Veranstaltung:	Sportanlass, Fussball
Veranstaltungsdaten:	Ab 24. Oktober 2020
Verantwortliche Person der Veranstaltung:	Herr Roland Baumgartner Geschäftsführer / COVID-Officer FC Aarau Stadion Brügglifeld 5001 Aarau
Verantwortliche Person für Schutzkonzept:	Herr Roland Baumgartner Geschäftsführer / COVID-Officer FC Aarau Stadion Brügglifeld 5001 Aarau

2. Erwägungen

Gemäss Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage wird für die Durchführung von Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher beziehungsweise mehr als 1000 Mitwirkende eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde benötigt.

Die Bewilligung wird gemäss Art. 6a Abs. 3 lit. c Covid-19-Verordnung erteilt, wenn der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 der gleichnamigen Verordnung vorlegt, dass auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Gemäss Art. 6b Covid-19-Verordnung gelten für Wettkampfsportspiele von Mannschaften einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb mit mehr als 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer zusätzliche Anforderungen an das Schutzkonzept nach Art. 6a Abs. 3 lit. c Covid-19-Verordnung.

Die Bewilligung wird gemäss Art. 6a Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung nur erteilt, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlaubt. Zusätzlich muss gemäss Art. 6a Abs. 3 lit. b Covid-19-Verordnung der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) verfügen.

Gestützt auf die Angaben im Gesuch ist die Veranstaltung als Grossveranstaltung zu qualifizieren und damit bewilligungspflichtig. Da das eingereichte Schutzkonzept den gesetzlichen Anforderungen für Wettkampfsportspiele von Mannschaften einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb entspricht, die aktuelle epidemiologische Lage im Kanton es zulässt und die notwendigen Kapazitäten des Contact-Tracing zum heutigen Zeitpunkt sichergestellt sind, kann die Grossveranstaltung mit Auflagen bewilligt werden.

Demnach ergeht gestützt auf Art. 6b und Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a und b EpG und die Allgemeinverfügung "Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie" vom 21. September 2020 folgende

3. Verfügung

Der FC Aarau AG wird die Durchführung der Grossveranstaltung "Heimspiele FC Aarau 1. Mannschaft Herren" im Bereich Wettkampfsportspiele von Mannschaften einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb unter Einhaltung folgender Auflagen bewilligt:

1.

Die vom Veranstalter vorgelegten Schutzkonzepte

- I. Schutzkonzept "Covid-19" für den Trainings- und Spielbetrieb (Saison 2020/2021) vom 12. Oktober 2020 und
- II. Stadionschutzkonzept "Brügglifeld", Aarau vom 12. Oktober 2020,

welche anhand einer Risikoanalyse geeignete Schutzmassnahmen beinhalten, bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung und sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

2.

Der Personenfluss in den Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so gestaltet, dass die erforderlichen Abstandsregelungen eingehalten werden. Eine durchgehende Einhaltung der Schutzmassnahmen muss auch beim Zu- und Weggang gewährleistet werden.

3.

Es besteht eine Sitzpflicht mit personalisiertem Sitzplatz im Zuschauerbereich. Stehplätze sind nicht erlaubt.

4.

Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Zuschauerplätze darf zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze, einschliesslich der durch Umbau generierten Sitzplätze, nicht überschreiten.

5.

Im Zusammenhang mit der Sitzpflicht werden die Kontaktdaten erhoben und verifiziert. Der jeweilige Sitzplatz muss der jeweiligen Zuschauerin oder dem jeweiligen Zuschauer und auch einem allfälligen Sektor jederzeit zugeordnet werden können. Im Falle von Verdachtsfällen muss die sofortige Information des Contact Tracing Center mit Weitergabe der entsprechenden Daten sichergestellt sein.

6.

Der Zuschauerbereich muss vollständig vom Spielbetriebsbereich abgetrennt sein.

7.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Zuschauer sowie für Mitarbeiter, welche mit den Zuschauer Kontakt haben im Stadion- und Zugangsbereich.

I. Ausnahmen:

- i. Mitarbeiter, welche nicht mit dem Publikum in Kontakt treten
- ii. Während der für die Konsumation von Essen oder Getränken notwendigen Zeit
- iii. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- iv. Zuschauer und Zuschauerinnen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können

8.

Die allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen für Restaurationsbetriebe müssen eingehalten werden.

9.

Die Konsumation von Essen und Getränken ist nur in Sitzplatzbereichen erlaubt. Namentlich im Sitzplatzbereich von Restaurationsbetrieben unter Einhaltung der für Restaurationsbetriebe geltenden Regelungen oder am eigenen Sitzplatz.

10.

Der Verkauf und die Konsumation von alkoholischen Getränken sind im ganzen Veranstaltungsbereich nicht erlaubt. Namentlich im Stadions-, Pausen-, und Zugangsbereich.

11.

Es dürfen durch den Veranstalter keine Platzkontingente an Anhänger oder Anhängerinnen der Gästemannschaft verkauft oder abgegeben werden.

12.

Gästeteamsektoren sind untersagt.

13.

Das Personal, das mit Zuschauerinnen und Zuschauern Kontakt hat, ist bezüglich der Umsetzung der Schutzmassnahmen geschult.

14.

Die Information der Zuschauerinnen und Zuschauer über die geltenden Massnahmen, insbesondere mittels Plakaten, Videoprojektionen und wiederholten Durchsagen, ist sichergestellt.

15.

Wiederhandlungen von Zuschauerinnen und Zuschauern gegen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird mit angemessenen Massnahmen begegnet.

16.

Der Kanton behält sich ausdrücklich vor, die vorliegend erteilte Bewilligung jederzeit zu widerrufen, wenn:

- I. sich die epidemiologische Lage in einem überkantonalen Gebiet, dem Kantonsgebiet oder auch einer einzelnen kleineren Region, namentlich einem Stadtgebiet, so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich, weil der Kanton nicht mehr über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen verfügt. Gleiches gilt, wenn die notwendigen Kapazitäten für ein allfälliges Contact-Tracing im Nachgang zu der Veranstaltung voraussichtlich nicht verfügbar sind.
- II. der Organisator mehrerer gleichartiger Veranstaltungen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden.

17.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder der Veranstalter noch sonstige Personen bei einem Widerruf der Bewilligung haftungsrechtliche oder anderweitige Ansprüche auf Entschädigung gegenüber der öffentlichen Hand haben.



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

FC Aarau AG; Geschäftsleitung

Kantonsverwaltung Kanton Aargau

- Departement 'Gesundheit und Soziales', Kantonsärztlicher Dienst
- Departement 'Bildung, Kultur und Sport', Sektion Sport
- Departement 'Volkswirtschaft und Inneres', Kantonspolizei